

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 27. April 1995

Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1994 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 27. April 1995 folgende Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Habilitation
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 4 Ablauf des Habilitationsverfahrens
- § 5 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 6 Beurkundung
- § 7 Versagung und Entziehung von Habilitation
- § 8 Übergangsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Zur Feststellung dieser Befähigung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- eine schriftliche Habilitationsleistung
- ein wissenschaftliches Kolloquium
- eine Probevorlesung

(2) An der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist die Habilitation nur für Wissenschaftsdisziplinen möglich, welche hier in Forschung und Lehre durch mindestens einen Hochschullehrer vertreten sind. Nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens wird der akademische Grad 'Doktor rerum naturalium habitatus' (Dr.rer.nat.habil.) verliehen. Ein bisheriger Titel Dr. rer. nat. soll nicht vorangestellt werden.

(3) Die mit der Habilitation nachgewiesene Lehrbefähigung ist Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi).

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

(1) Zur Durchführung der Habilitationsverfahren bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Habilitationsausschuß. Dieser besteht aus ständigen und aus temporären Mitgliedern. Die ständigen Mitglieder sind die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates und außerdem weitere Professoren und habilitierte Fakultätsangehörige, so daß jedes Institut vertreten wird. Die Institutsdirektoren benennen dem Dekan einen solchen Vertreter, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen wollen. Die temporären Mitglieder werden in Abhängigkeit von der Wissenschaftsdisziplin, für die eine Habilitation angestrebt wird, in unterschiedlicher Zusammensetzung hinzugezogen: es gehören dazu alle Professoren und Habilitierten des für die Wissenschaftsdisziplin zuständigen Institutes. Wird hierbei die Mindestanzahl von fünf Vertretern nicht erreicht, so sind vom Vorsitzenden des Ausschusses Mitglieder aus fachlich benachbarten Instituten für diese Aufgabe zu bestellen. Geleitet wird der Habilitationsausschuß vom Dekan oder von einem von ihm benannten Vertreter, der Professor und Mitglied des Fakultätsrates sein muß. Im Dekanat wird eine Geschäftsstelle des Habilitationsausschusses eingerichtet. Der Habilitationsausschuß entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren, benennt die Gutachter für die Bewertung der Habilitationsschrift sowie die übrigen Mitglieder der Gutachterkommission, wählt das Thema für die Probevorlesung aus, legt die Termine für die mündlichen Leistungen fest und urteilt über Erfolg oder Nichterfolg des Verfahrens.

(2) Die vom Habilitationsausschuß benannte Gutachterkommission besteht aus dem Vorsitzenden, allen Gutachtern für die Bewertung der Habilitationsschrift, allen Professoren des für die Wissenschaftsdisziplin zuständigen Institutes, den Habilitierten mit Lehrbefugnis des für die Wissenschaftsdisziplin zuständigen Institutes sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern der Fakultät. Der Vorsitzende und die Gutachter der Habilitationsschrift müssen Professoren sein; die übrigen Mitglieder der Gutachterkommission müssen Professoren oder Habilitierte mit Lehrbefugnis sein.

(3) Es sind drei Gutachter zu bestellen, von denen einer dem zuständigen Institut der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören muß. Die beiden anderen Gutachter dürfen nicht der Universität Potsdam angehören. Der Bewerber² hat das Recht, die auswärtigen Gutachter vorzuschlagen. Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die venia legendi für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

² Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form zu gebrauchen. Zur sprachlichen Vereinfachung ist im Text nur die männliche Form aufgeführt.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 4. Januar 1996

(4) Aufgabe der Gutachterkommission ist es, die Habilitationsleistungen zu bewerten und auf dieser Grundlage dem Habilitationsausschuß Empfehlungen für die Entscheidung über den Erfolg des Habilitationsverfahrens zu geben.

§ 3 Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Eine Habilitation ist nur möglich, wenn eine Promotion an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluß vorliegt.

(2) Es darf nicht zugleich ein anderes Habilitationsverfahren eingeleitet worden sein, über das noch nicht entschieden worden ist. Es dürfen in der Vergangenheit höchstens zwei Habilitationsversuche gescheitert sein, wobei der letzte Versuch mindestens ein Jahr zurückliegen muß. Eine bereits von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Hochschule abgelehnte Habilitationsschrift darf nicht eingereicht werden.

(3) Der Habilitand muß anhand von Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften und Beiträgen auf internationalen Fachtagungen nachgewiesen haben, daß er einen originären Beitrag zur Weiterentwicklung der entsprechenden Wissenschaftsdisziplin geleistet hat.

(4) Als schriftliche Habilitationsleistung ist eine Habilitationsschrift vorzulegen, die einen erheblichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis und die Einordnung in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang darstellt. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muß die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

(5) Als schriftliche Habilitationsleistung wird auch eine zusammenfassende und systematisierte Darstellung eigener Publikationen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, anerkannt. Dabei darf es sich nicht um Publikationen der Dissertation handeln.

(6) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag wird vom Habilitationsausschuß eine andere Sprache zugelassen, wenn die Begutachtung einer solchen Arbeit möglich ist.

(7) Es ist auf dem beantragten Gebiet akademische Lehrtätigkeit in einem Mindestumfang von 60 Lehrstunden nachzuweisen.

§ 4 Ablauf des Habilitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren für eine zu bezeichnende Wissenschaftsdisziplin ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang in vierfacher Ausfertigung,
2. die Promotionsurkunde (Urschrift oder beglaubigte Abschrift; bei fremdsprachigen Urkunden: beglaubigte Übersetzungen),
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. ein vollständiges Verzeichnis der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten in vierfacher Ausfertigung,
5. von drei ausgewählten Arbeiten je vier Sonderdrucke für die Gutachter,
6. ein Verzeichnis der gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und der Posterbeiträge auf wissenschaftlichen Veranstaltungen,
7. ein Verzeichnis der an einer Hochschule gehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe des Zeitraums, der Art und des Umfangs der Lehrveranstaltungen,
8. drei Themenvorschläge für eine 45minütige Probevorlesung. Diese sollen sich möglichst wenig überlappen, ein breites Spektrum der vertretenen Wissenschaftsdisziplin abdecken und nicht mit dem Thema der Habilitationsschrift oder der Dissertation identisch sein,
9. 6 Exemplare der gebundenen Habilitationsschrift,
10. 50 Exemplare der Thesen, in denen die wesentlichen Inhalte der Habilitationsschrift zusammengefaßt sind,
11. eine Erklärung darüber, ob bereits früher Habilitationsanträge gestellt worden sind. Falls dies der Fall ist, sind der Zeitpunkt, die Hochschule und Fakultät, das Thema der Habilitationsschrift und das Ergebnis der Bemühung anzugeben,
12. eine Erklärung darüber, daß von der vorliegenden Habilitationsordnung Kenntnis genommen worden ist,
13. ein polizeiliches Führungszeugnis,
14. gegebenenfalls Vorschläge für Gutachter gemäß § 2 Abs. 3.

(2) Der Habilitationsausschuß soll in der nächstfolgenden Sitzung über die Zulassung zum Verfahren entscheiden, wenn der Antrag sowie die nach Absatz 1 dem Antrag beizufügenden Unterlagen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung vorgelegen haben. Er benennt zugleich die Gutachterkommission. Bis zu dieser Sitzung kann der Bewerber den Antrag zurückziehen, ohne daß der Habilitationsversuch als gescheitert gilt. Danach ist dies nur mit Zustimmung des Habilitationsausschusses mög-

lich und solange noch kein Gutachten über die Habilitationsschrift vorliegt. Der Habilitationsausschuß tagt pro Semester an mindestens vier Terminen, die vor Semesterbeginn bekanntgegeben werden.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gründe für eine Ablehnung sind das Fehlen der Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 1 bis 5. Sind die geforderten Unterlagen nach § 4 Abs. 1 nicht vollständig eingereicht worden, so wird die Nachreichung innerhalb einer angemessenen Frist erbeten und erst danach über die Zulassung zur Habilitation entschieden.

(4) Zugleich mit der Mitteilung an den Bewerber über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens werden den Gutachtern folgende Unterlagen zugesandt: je ein Exemplar der Habilitationsschrift, des Schriftenverzeichnisses, des tabellarischen Lebenslaufes, der Thesen und die Sonderdrucke von drei Arbeiten. Jeweils ein weiteres Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen werden öffentlich ausgelegt. Die Information über die Eröffnung des Verfahrens unter Angabe des Themas der Habilitationsschrift und unter Hinweis auf die ausgelegte Habilitationsschrift wird allen Instituten der Fakultät zugänglich gemacht. Allen Mitgliedern der Gutachterkommission und des Habilitationsausschusses werden die Thesen bekanntgegeben.

(5) Die Gutachter sollen innerhalb von 12 Wochen in unabhängigen schriftlichen Gutachten prüfen, ob die Habilitationsschrift den in § 3 Abs. 4 und 5 formulierten Anforderungen genügt und empfehlen ihre Annahme oder Ablehnung als Habilitationsschrift. Eine Verlängerung der Begutachtungsfrist um in der Regel nicht mehr als vier Wochen kann vereinbart werden. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, innerhalb der gesetzten Frist sein Gutachten zu erstatten, oder gibt er den Begutachtungsauftrag zurück, so bestellt der Habilitationsausschuß einen anderen Gutachter.

(6) Empfehlen zwei Gutachter die Ablehnung der Arbeit, so ist der Habilitationsversuch gescheitert. Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Arbeit, so wird ein vierter Gutachter hinzugezogen. Empfiehlt auch dieser die Ablehnung, so ist der Habilitationsversuch ebenfalls gescheitert. Machen zwei oder alle drei Gutachter die Annahme der Arbeit von Änderungen abhängig, so wird die Arbeit unter einer Fristsetzung zur Änderung zurückgegeben und die geänderte Fassung erneut von allen drei Gutachtern eingeschätzt.

(7) Nach Eintreffen des letzten Gutachtens legt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Gutachten für vier Wochen während der Vorlesungszeit in der Geschäftsstelle des Habilitationsausschusses aus. Einsichtsberechtigt sowie berechtigt zur Abgabe von Stellungnahmen sind die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder der

Fakultät. Der Kreis der Einsichtsberechtigten kann auf Antrag eines Institutes durch Beschluß des Habilitationsausschusses erweitert werden. Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt der Habilitationsausschuß auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen über die Annahme der Arbeit. Der Habilitationsausschuß darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Gutachten die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern. Lehnt der Habilitationsausschuß die Annahme der Arbeit ab, so hat er dies gegenüber dem Bewerber schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Bei Annahme der Arbeit empfiehlt die Gutachterkommission dem Habilitationsausschuß Ort und Zeit des öffentlichen Kolloquiums. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses benennt einen Protokollanten und lädt den Bewerber sowie die Gutachterkommission schriftlich zum Kolloquium ein. Zwischen der Einladung des Bewerbers zum Kolloquium und dem Zeitpunkt des Kolloquiums müssen mindestens 21 Arbeitstage liegen. Der Zeitpunkt des Kolloquiums und das Thema der Habilitationsschrift sind öffentlich bekanntzugeben.

(9) Mit der Einladung wird der Bewerber über sein Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten informiert.

(10) Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden der Gutachterkommission eröffnet. Der Bewerber legt in maximal 30 Minuten die wichtigsten Inhalte seiner Habilitationsschrift dar. Danach können zunächst von allen Mitgliedern der Gutachterkommission und des Habilitationsausschusses Fragen gestellt werden, woran anschließend vom Vorsitzenden Fragen der übrigen Anwesenden zugelassen werden können. Die Fragen sollen sich auf die ganze Habilitationsschrift beziehen und auf alle Gebiete, für die eine Habilitation angestrebt wird. Die Gesamtdauer des Kolloquiums sollte 90 Minuten nicht überschreiten. Der Verlauf des Kolloquiums ist zu protokollieren.

(11) Unmittelbar nach dem Kolloquium findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, auf der die Mitglieder der Gutachterkommission nach einer Beratung in geheimer Abstimmung über ihre Empfehlung entscheiden. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gutachterkommission befunden wird. Für die Beschlußfähigkeit der Gutachterkommission ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Das Abstimmungsergebnis wird zu Protokoll gegeben; dieses ist von allen Stimmberechtigten zu unterschreiben. Die Entscheidung wird gleich im Anschluß dem Bewerber mitgeteilt.

(12) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann auf Antrag des Bewerbers frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Wird auch dieses Kolloquium nicht bestanden, so ist der Habilitations-

versuch gescheitert. Dies ist auch der Fall, wenn der Bewerber ohne vorherige Entschuldigung nicht zu den festgesetzten Terminen für die mündlichen Leistungen erscheint. Ist der Habilitationsversuch gescheitert, so teilt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(13) Nach bestandenem Kolloquium legt der Habilitationsausschuß Thema, Ort und Zeit der öffentlichen 45minütigen Probevorlesung fest. Die Ankündigung der Vorlesung ist mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin allen Instituten der Fakultät unter Angabe des Themas mit der Bitte um Aushang zu übermitteln. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses, der Gutachterkommission sowie der Bewerber werden vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zusätzlich schriftlich zu der Probevorlesung eingeladen. Der Vorsitzende der Gutachterkommission übernimmt die Leitung der Veranstaltung.

(14) Unmittelbar nach der Probevorlesung wird in einer nichtöffentlichen Aussprache der Gutachterkommission darüber geurteilt, ob durch die Probevorlesung die Eignung zum akademischen Lehrer deutlich geworden ist. Von den Professoren des zuständigen Faches wird außerdem der bisherige Einsatz und Erfolg des Bewerbers in der akademischen Lehre vorgestellt. In geheimer Abstimmung entscheiden die Anwesenden über die Anerkennung der Probevorlesung. Erforderlich ist eine Zustimmung durch die Zweidrittelmehrheit. Das Ergebnis wird zu Protokoll gegeben und dem Habilitationsausschuß mitgeteilt. Bei einer nicht bestandenen Probevorlesung ist auf Antrag eine Wiederholung entsprechend Absatz 12 möglich.

(15) Der Vorsitzende der Gutachterkommission gibt dem Habilitanden das Abstimmungsresultat bekannt. Er weist auf die Verpflichtung zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 5 Abs. 1 bzw. ggf. Abs. 2 hin und darauf, daß die Empfehlung der Gutachterkommission über den Erfolg des Habilitationsverfahrens erst wirksam wird, wenn eine Bestätigung durch eine Zweidrittelmehrheit des Habilitationsausschusses erfolgt ist. Ist der Habilitationsversuch gescheitert, so teilt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 5 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Als Veröffentlichung der Habilitationsschrift gilt die Übergabe von weiteren 10 gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Habilitationsausschusses. Dies muß innerhalb von 12 Wochen nach der Probevorlesung geschehen und ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens.

(2) In besonderen Fällen können von der Fakultät auch andere geeignete Formen der Veröffentlichung zugelassen werden.

§ 6 Beurkundung

(1) Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 15 und § 5 Abs. 1 erteilt die Fakultät die schriftliche Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades Dr. rer. nat. habil.

(2) Für die Habilitation wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Aus ihr muß ersichtlich sein:

- Namen der Universität und Fakultät
- Name, Geburtsort und -datum des Habilitierten
- verliehener akademischer Grad
- Wissenschaftsdisziplin der Habilitation bzw. Lehrbefähigung
- Ort und Datum der Ausstellung
- Unterschrift des Rektors und des Dekans
- Siegel der Universität.

Die Habilitationsurkunde weist außerdem das Thema der Habilitationsschrift aus.

§ 7 Versagung und Entziehung von Habilitation

(1) Die Fakultät hat die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens zu verweigern, wenn sich vor Abschluß des Verfahrens herausstellt, daß

- a) der Bewerber im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder
- b) wesentliche Erfordernisse für den Abschluß des Verfahrens nicht erfüllt waren.

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen. Im übrigen richtet sich die Entziehung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den diesbezüglichen Bestimmungen der Universität.

(3) Anträge über Versagung oder Entziehung von Habilitation können von jedem Professor der Fakultät an den Habilitationsausschuß gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung der Sachlage eine Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat. Die Entscheidung ist vom erweiterten Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit zu fällen. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.

§ 8 Übergangsbestimmung

Bei laufendem Habilitationsverfahren nach alter Habilitationsordnung kann auf Antrag des Habilitanden das Verfahren nach der neuen Habilitationsordnung abgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.